



Gemeinde Bodelshausen

Landkreis Tübingen

H A U P T S A T Z U N G

vom 10.03.2021
wirksam ab 13.03.2021

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. GEMEINDERAT	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung.....	3
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	3
III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES	4
§ 4 Beschließende Ausschüsse.....	4
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5
§ 7 Verwaltungsausschuss	5
§ 8 Technischer Ausschuss	6
IV. BÜRGERMEISTER	7
§ 9 Rechtsstellung	7
§ 10 Zuständigkeiten	8
V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS	10
§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters	10
VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
§ 12 Sonstige Bestimmungen	10
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 13 Inkrafttreten	11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 09.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelnen zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 6.000 € aber nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall;

3.3 den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von mehr als 9.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind die Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Sportpflege und Sportförderung,
 - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.7 Marktangelegenheiten,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung sowie sonstige Personalentscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Finanzwesens, des Ortsbauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 € aber nicht um mehr als 7.500 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 12.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 37.500 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

2.7 den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem von der Gemeinde zu tragenden jährlichen Prämienaufwand von mehr als 2.000 € im Einzelfall, ohne die Möglichkeit des Kostenersatzes durch Dritte.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2. Versorgung und Entsorgung,
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4. Verkehrswesen,
- 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

- 1.7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10. Ausstellungs- und Anschlagswesen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB bei Entscheidungen über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), ausgenommen Befreiungen von der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl oder der zulässigen Geschossflächenzahl bis zu 10 % der Überschreitung,

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit für deren Zulässigkeit eine Ausnahme oder Befreiung in analoger Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich ist (§ 34 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB) oder die Zulassung unter Anwendung des § 34 Abs. 3a BauGB erfolgen kann,

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 LBO, soweit im Bauantrag Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 € aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,

2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(4) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,

4.1.1 die Entscheidung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben im Rahmen des Haushaltsplanes bei geschätzten Herstellungskosten bis 30.000 €,

4.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall, bei unabwendbaren Aufwendungen / Auszahlungen (z.B. Feuerwehreinsätze und Gewerbesteuer) uneingeschränkt,

4.2.1 der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zur Höhe von 300 €, sofern der Beitritt für die Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

4.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalentscheidungen von

4.3.1 Beamten und Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes, des Finanzwesens, des Ortsbauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,

4.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

4.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

4.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,

4.6 die Stundung von Forderungen

4.6.1 bis zum Betrag von 12.500 EUR,

4.6.2 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

4.6.3 wenn sich durch eine Steuerveranlagung, Berichtigung o.ä., eine erhebliche Steuernachzahlung ergeben hat, die in ihrer Höhe nicht ohne weiteres vorauszusehen war, aber nur für Stundungen bis zu 6 Monaten,

4.6.4 wenn vom zuständigen Finanzamt bestätigt wird, dass durch dort bekannte Tatsachen oder Umstände mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sich eine Steuer ermäßigen wird, aber nur für Stundungen bis zu 12 Monaten,

4.6.5 bei Kaufpreisforderungen gegen die übliche Verzinsung, soweit es die Geldflüssigkeit der Gemeindekasse erlaubt, bis zu 12 Monaten,

4.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 2.500 €, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 15.000 € beträgt.

4.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall.

4.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte,

4.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,

4.11 Abschluss von Versicherungsverträgen

4.11.1 mit einem jährlichen von der Gemeinde zu tragenden Prämienaufwand bis zu 2.000 € oder

4.11.2 mit einem Prämienaufwand in unbegrenzter Höhe, wenn die Versicherungsprämie von Dritten getragen wird.

4.12 Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 9.000 €,

4.13 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB über

- 4.13.1 die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
- 4.13.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sich deren Zulässigkeit aus § 34 Abs. 1 und 2 BauGB eindeutig ergibt,
- 4.13.3 Befreiungen von der Einhaltung der zulässigen Grundflächenzahl oder der zulässigen Geschossflächenzahl bis zu 10 % der Überschreitung,
- 4.14 die Erteilung der Genehmigungen im Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB,
- 4.15 die Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 53 Abs. 3 LBO, soweit im Bauantrag keine Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind,
- 4.16 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer oder Nachbar nach § 55 LBO.
- 4.17 Bewilligung von Rangänderungen, die dingliche Rechte betreffen, wenn weder das vortretende, noch das zurücktretende Recht 30.000 EUR übersteigt,
- 4.18 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 4.19 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 4.20 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, diese Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 4 Nr. 4.3, 4.5 auf Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu übertragen.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden 3 Gemeinderäte bestellt.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Regelungen in einer Betriebssatzung gehen den Regelungen der Hauptsatzung vor.

(2) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Bodelshausen vom 27. Januar 1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bodelshausen, den 10.03.2021

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. öffentliche Bekanntmachung erfolgte am

12.03.2021